



24 /SN - 228 / ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

An das
**Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr**
Postgasse 8
1011 Wien

Zl. 308/92

Betrifft GESETZENTWURF	
119	-GE/19-12
Datum: 10. DEZ. 1992	
Verteilt 14. Dez. 1992 K.	

DVR: 0487864

PW/NC

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend das Fernmelde-
wesen (Fernmeldegesetz 1993)
GZ. 122960/III-25/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag dankt für die Über-
mittlung des oben angeführten Gesetzesentwurfs und gibt beilie-
gende Stellungnahme, die von der Rechtsanwaltkammer für Kärn-
ten vorbereitet wurde, ab.

Wien, am 25. November 1992

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Schuppich
Für die Richtigkeit der Ausfertigungs
der Generalsekretär

Beilage



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

S T E L L U N G N A H M E

Zu § 12 (1) Z. 3:

Nach dieser Bestimmung kann der Antrag auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage abgelehnt werden, wenn der Antragsteller trotz Mahnung mit der Bezahlung der Bewilligungsgebühren im Rückstand ist.

Damit können - da die beantragte Fernmeldeanlage noch nicht errichtet sein und nicht betrieben werden kann - nur Bewilligungsgebühren für andere Fernmeldeanlagen gemeint sein. Da die Fernmeldebehörde (künftig Fernmeldebüro) grundsätzlich dem Kontrahierungzwang unterliegt und der Gesetzesentwurf vom bisherigen hoheitsrechtlichen Denken abgeht und zum betriebswirtschaftlichen Partnerschaftsdenken überleitet, erscheint die vorgeschlagene Textversion nicht absichtskonform. Dem Fernmeldebüro würde die Möglichkeit geboten, sich mit einem Antrag auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebes einer Fernmeldeanlage erst gar nicht zu beschäftigen und die Ablehnung auszusprechen, wenn (zum Beispiel) der Antragsteller versehentlich eine Fernmeldegebühr, die irgendeine andere Fernmeldeanlage betrifft, nicht bezahlt hat.

Zu § 12 (3) Z. 2:

Hinsichtlich der Ablehnung des Antrages auf Bewilligung zur Einfuhr, Herstellung oder zum Betrieb von Funkanlagen, gilt vollinhaltlich das zu § 12 (1) Z. 3 Gesagte.

- 2 -

Bei wirtschaftlich-partnerschaftlichem Denken ist nicht einzusehen, warum bestimmte Geräte nicht hergestellt, eingeführt oder betrieben werden können, wenn der Antragsteller mit der Bezahlung irgendeiner anderen Bewilligungsgebühr im Rückstand ist. Auch die Fernmeldeverwaltung muß sich - wie jede andere am wirtschaftlichen Verkehr Teilnehmende - um die Einbringung der ihr zustehenden Gebühren bemühen. Der vom Gesetzesentwurf vorgesehene Konnex (wirtschaftliches Zwangsmittel) zwischen Erteilung einer Bewilligung einerseits und Hereinbringung von Gebühren andererseits könnte ein Instrument zur schnellen Ablehnung von Anträgen bilden.

Zu § 30 (2):

Diese Bestimmung des Gesetzesentwurfs normiert, daß der Geheimnismißbrauch nur auf Antrag des Inhabers der Fernmeldeanlage, von der die aufgezeichnete, mitgeteilte oder verwertete Nachricht übermittelt wurde, zu verfolgen ist.

Die Wichtigkeit des Schutzes des Fernmeldegeheimnisses wird nicht nur national, sondern auch international als ein Schwerpunkt der Regelung des Nachrichtenverkehrs angesehen (analog Briefgeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht wird im § 3 des Gesetzesentwurfs eindringlich normiert.

Aus Gründen des besonderen Schutzes der Geheimhaltungspflicht ist die Kompetenz zur Durchführung des Strafverfahrens nicht in den Verwaltungsstrafbestimmungen enthalten, sondern dem Gericht übertragen.

Es ist durchaus denkbar, daß der Inhaber einer Fernmeldeanlage selbst überhaupt nicht erfährt, daß Nachrichten, die von der von ihm betriebenen Fernmeldeanlage ausgehen, aufgezeichnet, mitgeteilt oder verwertet worden sind. Wohl aber ist möglich, daß Fernmeldebüros (bisher Fernmeldebehörde) von amtswegen Kenntnis von solchen Vorgängen erhalten.

- 3 -

In konsequenter Beurteilung der Wichtigkeit des Geheimnisschutzes müsste der im § 30 (1) des Gesetzesentwurfes unter Strafandrohung gestellte Geheimnismißbrauch als Offizialdelikt normiert werden.

Zu § 41 (1):

Der Gesetzesentwurf sieht vor, daß Geschäftsbedingungen einschließlich der Entgeltregelungen bis zu 3 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen werden können.

Übergangsbestimmungen sind vorgesehen (§ 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzesentwurfes).

Geschäftsbedingungen und Regelungen über zu leistende Entgelte sind Essentielle eines Rechtsgeschäftes, gegenständlich eines Vertrages zwischen dem Benutzer/Betreiber einer Fernmeldeanlage und dem den Fernmeldeverkehr regelnden Fernmeldedienst. Sie sollten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes vollinhaltlich bekannt sein und verbindlich werden.

Allfällige erforderlich werdende Abänderungen müßten gesondert in Kraft gesetzt werden.